

— in Bezug auf die Folgen der Nichtigerklärung Art. 264 Abs. 2 AEUV unrichtig angewandt, indem es zwischen Art. 52 Abs. 2a Unterabs. 2 der früheren Verordnung Nr. 1580/2007 und Art. 50 Abs. 3 der Verordnung Nr. 543/2001 einerseits und Art. 60 Abs. 7 der Verordnung Nr. 543/2011 andererseits unterschieden habe und ein Urteil erlassen habe, das im Hinblick auf Art. 60 Abs. 7 der Verordnung Nr. 543/2011 nicht durchgeführt werden könne.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157, S. 1).
 (²) Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. August 2013 von T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache T-279/11, T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda/Europäische Kommission

(Rechtssache C-456/13 P)

(2013/C 325/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union, Französische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache T-279/11 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) aufzuheben, soweit es die Klage der Rechtsmittelführerinnen auf Nichtigerklärung als unzulässig abweist und die damit verbundenen Einreden der Unzulässigkeit zurückweist;
- die Rechtssache zur Prüfung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission alle Kosten und Auslagen vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen zur Stützung ihres Rechtsmittels folgende Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gekommen, die angefochtenen Verordnungen zögen Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV nach sich.
2. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gekommen, die Verordnung Nr. 393/2011 (¹) betreffe die Rechtsmittelführerinnen nicht individuell.
3. Das Gericht habe als Ergebnis der Fehler (1) und (2) den Unzulässigkeitsgrund rechtsfehlerhaft zurückgewiesen.

Daher beantragen die Rechtsmittelführerinnen, (i) das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es die Klage auf Nichtigerklärung als unzulässig abweist und den Unzulässigkeitsgrund zurückweist, und (ii) die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 393/2011 der Kommission vom 19. April 2011 zur Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis 7. April 2011 beantragten Einfuhrlicenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf solche Lizenzen (ABl. L 104, S. 39).

Rechtsmittel der GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-205/12, GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 16. September 2013

(Rechtssache C-494/13 P)

(2013/C 325/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Memmler und S. Schulz, Rechtsanwältinnen)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Villiger Söhne GmbH